



**Wilhelm Büchner
Hochschule**
Private Fernhochschule Darmstadt

Prüfungsordnung
des Masterstudiengangs
Wirtschaftsingenieurwesen

vom 11.09.2017

PO2

Auf der Grundlage des Hessischen Hochschulgesetzes (zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2012 (GVBl. S. 227)) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen und Technologiemanagement der Wilhelm Büchner Hochschule am 11.09.2017 die nachstehende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ beschlossen.

Prüfungsordnung

des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen

vom 11.09.2017

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfungsordnung
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium
- § 3 Studienziel
- § 4 Studienaufbau
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen
- § 6 Bearbeitungszeit der Masterarbeit
- § 7 Mastergrad
- § 8 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage A: Studienplan für Studierende mit einem abgeschlossenen Erststudium in den Bereichen Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften, Informationstechnik oder Informatik oder als gleichwertig anerkannter Vorbildung

Anlage B: Studienplan für Studierende mit einem abgeschlossenen Erststudium in Wirtschaftswissenschaften oder als gleichwertig anerkannter Vorbildung

§ 1 Zweck der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung dient der Erfüllung, Spezifizierung und Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für Hochschulzugang, Studium und Prüfungen der Wilhelm Büchner Hochschule vom 11.09.2014 in der jeweiligen Fassung.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium

- (1) Zugelassen werden Absolventen und Absolventinnen eines mindestens sechssemestrigen (mit 180 ECTS-Punkten) ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in den Bereichen Wirtschaftswissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften, Informationstechnik oder Informatik an einer deutschen Hochschule, wenn gute Voraussetzungen unter Berücksichtigung des Gesamtprädikats des Erststudiums und der beruflichen Erfahrung nachgewiesen werden. Bei Nachweis gleichwertiger Vorbildungen (z. B. affine Studiengänge, ausländische Hochschulabschlüsse) kann ebenfalls eine Zulassung zum Studium erfolgen.
- (2) Über die Zulassung zum Studium, die Nachweise vergleichbarer Vorbildungen (z. B. Abschlüsse an Berufsakademien, ausländische Hochschulabschlüsse) sowie in allen Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss als Auswahlkommission unter Berücksichtigung von Absatz 1 und § 2 Absatz 2 der Allgemeinen Bestimmungen für Hochschulzugang, Studium und Prüfungen der Wilhelm Büchner Hochschule Darmstadt.
- (3) Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden. Fehlende Kenntnisse müssen die Bewerber und Bewerberinnen vor Aufnahme des Studiums ausgleichen. Der Aufwand, der dabei den Studierenden entsteht, darf 60 ECTS-Punkte nicht überschreiten. Interessenten des Master-Studiengangs, die einen größeren Nachholbedarf aufweisen, können nicht aufgenommen werden.
- (4) Für diesen Studiengang werden Englischkenntnisse vorausgesetzt, die es dem/der Studierenden erlauben, dem Lehrangebot zu folgen und ggf. auch Prüfungen in dieser Sprache abzulegen. Die notwendigen Englischkenntnisse müssen sich mindestens auf dem Sprachniveau B2 nach dem Europäischen Referenzrahmen bewegen. Fehlende Englischkenntnisse müssen die Bewerber/innen vor Aufnahme des Studiums ausgleichen.

§ 3 Studienziel

- (1) Der Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen hat das Ziel, Wissen, Fähigkeiten und Kompetenzen auf Master-Ebene entsprechend dem Deutschen Qualifikationsrahmen für Hochschulabschlüsse zu vermitteln.
- (2) Der Masterstudiengang vermittelt wissenschaftlich fundierte Methoden, um die Absolventen/innen in die Lage zu versetzen, die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens sicherzustellen und zu stärken. Neben einem technischen Fachwissen können die Absolventen/innen Kenntnisse in wesentlichen und für den Studiengang speziellen Managementbereichen wie Technologiemanagement vorweisen. Somit sind sie in der Lage, betriebliche Zusammenhänge aus einer ganzheitlichen Sicht heraus zu analysieren, zu gestalten und zu bewerten.

§ 4 Studienaufbau

- (1) Der Studiengang hat insgesamt vier Leistungssemester¹ mit je 30 ECTS-Leistungspunkten (CP) einschließlich der Prüfungen und der Abschlussprüfung.
- (2) Das Studium in den Leistungssemestern umfasst Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Für Studierende mit einem abgeschlossenen Erststudium in den Bereichen Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften, Informationstechnik, Informatik oder gleichwertiger Vorbildungen gilt der Studienplan entsprechend Anlage A der Prüfungsordnung. Für Studierende mit einem abgeschlossenen Erststudium in Wirtschaftswissenschaften oder gleichwertiger Vorbildungen gilt der Studienplan entsprechend der Anlage B der Prüfungsordnung.
- (3) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die zu erreichenden Lernergebnisse und Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind im Modulhandbuch festgelegt.
- (4) Zur Aktualisierung des Studienangebotes kann der Fachbereichsrat den Katalog der Module den jeweiligen Erfordernissen anpassen.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen

- (1) Als Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfungen sind die in den jeweiligen Modulbeschreibungen ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen zu erbringen.
- (2) Zur Abschlussarbeit kann zugelassen werden, wem maximal zwei Modulprüfungen des 3. Leistungssemesters fehlen. Der erfolgreiche Abschluss der fehlenden Modulprüfungen ist spätestens bis zur Durchführung des Kolloquiums nachzuweisen.

§ 6 Bearbeitungszeit der Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.
- (2) Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der oder des zu Prüfenden aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, einmalig verlängert werden. Die Verlängerung soll in der Regel zwei Monate nicht überschreiten. Über den Antrag auf Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen wird der Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

¹ Die Wilhelm Büchner Hochschule verwendet das Wort „Leistungssemester“, um den Arbeitsumfang darzustellen. Ein Leistungssemester hat in der Regel den Umfang von 30 CP. Im Unterschied dazu wird an Präsenzhochschulen in der Regel ein Studiensemester als Zeiteinteilung des Studienplans verstanden; es dauert ein halbes Jahr.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Wenn diese Prüfungsordnung durch eine Nachfolgeversion ersetzt wird, können Studierende ab Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnung für die Dauer der Betreuungsfrist dieses Studiengangs ihr Studium gemäß dieser oder vorhergehender Prüfungsordnungen fortsetzen.

Die Dekanin oder der Dekan

Veröffentlicht am *30.09.2017* im OnlineCampus

Der Präsident: gez. Prof. Dr.-Ing. Jürgen Deicke

Anlage A: Studienplan

für Studierende mit einem abgeschlossenen Erststudium in den Bereichen Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften, Informationstechnik oder Informatik oder als gleichwertig anerkannter Vorbildung

Bereiche/Module	CP	Prüfungstyp	im Semester
Grundlagen- und Kernbereich	66		
Wirtschaft und Organisation	6	B	1
Finanzwirtschaftliche Entscheidungsgrundlagen	6	B	1
Quantitative Methoden	6	B	1
Unternehmensführung	6	K	1
Managementtechniken und Projektmanagement	6	K	1
Qualitätsmanagement	6	K	2
Informations- und Wissensmanagement	6	B	2
Internationales Management und interkulturelle Kommunikation	6	B	2
Wahlpflichtmodule Wirtschaftswissenschaften*	6	K/B	2
Wahlpflichtmodule Prozesse & Unternehmen**	12	K/B	2/3
Wissenschaftliche Spezialisierung	16		
Methoden wissenschaftlichen Arbeitens	4	B	3
Vertiefung Wahlpflichtmodul Wirtschaftswissenschaften ***	6	B	3
Vertiefung Wahlpflichtmodul Prozesse und Unternehmen****	6	B	3
Projektstudium und Abschlussarbeit	38		
Projektarbeit	8	P/M	3
Masterarbeit / Kolloquium	30	B/M	4

* Ein Modul im Umfang von 6 CP muss erfolgreich absolviert werden. Auswahl siehe Katalog der Wahlpflichtmodule Wirtschaftswissenschaften im Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung.

** Zwei Module im Umfang von je 6 CP müssen erfolgreich absolviert werden. Auswahl siehe Katalog der Wahlpflichtmodule Prozesse und Unternehmen im Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung

*** Für das gewählten Wahlpflichtmodule aus dem Bereich „Wirtschaftswissenschaften“ ist eine Vertiefungsarbeit zu erstellen.

**** Für eines der gewählten Wahlpflichtmodule aus dem Bereich „Prozesse und Unternehmen“ ist eine Vertiefungsarbeit zu erstellen.

Hinweise und Abkürzungen:		
Bereiche/Module	Bezeichnung der Bereiche und Module	
CP	Leistungspunkte, ECTS Credit Points	
im Semester	Das Masterstudium ist in 4 Studiensemestern aufgeteilt	
Prüfungstyp	Prüfungsleistung, die im Modul erbracht werden muss	
	K	Klausur; Dauer 120 Minuten
	B	B-Prüfung, bewertete Hausarbeit
	P	Projektarbeit
	M	Mündliche Prüfung; Dauer zwischen 15 und 45 Minuten

Anlage B: Studienplan

für Studierende mit einem abgeschlossenen Erststudium in Wirtschaftswissenschaften oder als gleichwertig anerkannter Vorbildung

Bereiche/Module	CP	Prüfungstyp	im Semester
Allgemeine und technische Grundlagen	24		
Mathematik für Technologiemanager	6	B	1
Technische Mechanik	6	K	1
Einführung in die Elektrotechnik	6	K	1
Materialwissenschaftliche Grundlagen	6	B	1
Kernbereich Produktion	36		
Produktionstechnik	6	B	2
Produktentstehung	6	K	2
Qualitätsmanagement in der Produktentstehung	6	B	2
Fertigung und Produktion im Maschinenbau I	6	K	3
Materialflusstechnik	6	B	3
Wahlpflichtmodul Produktion*	6	B	3
Kernbereich Technologiemanagement	12		
Technologiemanagement	6	K	1
Wahlpflichtmodul Technologiemanagement**	6	K	2
Wissenschaftliche Spezialisierung	10		
Business Research Methods	6	B	2
Vertiefung Wahlpflichtmodul Technologiemanagement***	4	B	3
Projektstudium und Abschlussarbeit	38		
Projektarbeit	8	P/M	3
Masterarbeit / Kolloquium	30	B/M	4

* Ein Modul im Umfang von 6 CP muss erfolgreich absolviert werden. Auswahl siehe Katalog der Wahlpflichtmodule Produktion in der jeweils gültigen Fassung.

** Ein Modul im Umfang von 6 CP muss erfolgreich absolviert werden. Auswahl siehe Katalog der Wahlpflichtmodule Technologiemanagement in der jeweils gültigen Fassung.

*** Für das gewählte Wahlpflichtmodul aus dem Bereich Technologiemanagement ist eine Vertiefungsarbeit zu erstellen.

Hinweise und Abkürzungen:	
Bereiche/Module	Bezeichnung der Bereiche und Module
CP	Leistungspunkte, ECTS Credit Points
im Semester	Das Masterstudium ist in 4 Studiensemestern aufgeteilt
Prüfungstyp	Prüfungsleistung, die im Modul erbracht werden muss
K	Klausur; Dauer 120 Minuten
B	B-Prüfung, bewertete Hausarbeit
P	Projektarbeit
M	Mündliche Prüfung; Dauer zwischen 15 und 45 Minuten